



KREISTAGSFRAKTION
MAYEN-KOBLENZ

SPD-KREISTAGSFRAKTION ALTDORFER STRASSE 1a 56626 ANDERNACH

Herrn
Kreisbeigeordneten
Burkhard Nauroth
Kreisverwaltung Mayen-Koblenz

Per Email

ACHIM HÜTTEN
FRAKTIONVORSITZENDER

Altdorferstraße 1a
56626 Andernach

KARIN KÜSEL

Rheinhöhe 10
56182 Urbar

TEL 0261-60246

E-MAIL karin.kuesel@t-online.de

Sehr geehrter Herr Kreisbeigeordneter Nauroth,

Mayen, 20.05.2021

anbei übersende ich Ihnen einen dreiteiligen Antrag der SPD-Fraktion mit der Bitte um Aufnahme in die Tagesordnung der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 16.06.2021.

Antrag der SPD-Fraktion an den Jugendhilfeausschuss Mayen-Koblenz mit dem Ziel der nachhaltigen Förderung der Kindertagespflege im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz

1. Die Angebote der Kindertagespflege im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz werden ab dem Jahr 2022 mit Angabe von Standort und Platzzahl in die Bedarfsplanung aufgenommen

Begründung:

Nach § 24 (2) SGB VIII „Anspruch auf Förderung in Tagespflegeeinrichtungen und in der Kindertagespflege“ hat ein Kind, welches das erste Lebensjahr vollendet hat, bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres **Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege.**

Der gleichartige Anspruch ist in § 15 „Förderung in Kindertagespflege“ des Landesgesetzes über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-Zukunftsgesetz) vom 03.09.2019 normiert. Dabei soll sich der Umfang der täglichen Förderung nach dem individuellen Bedarf des Kindes richten. Nach Vollendung des dritten Lebensjahres kann das Kind bis zum Schuleintritt bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.

Der Kindertagesstätten-Bedarfsplan für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz für die Jahre 2019 und 2020 berichtet in Kapitel 3.3. von **92 Tagespflegepersonen mit 309 Betreuungsplätzen**, welche zur Vermittlung zur Verfügung stehen. Hier heißt es: „Kindertagespflege hat sich somit etabliert und ist als Teil eines umfassenden Betreuungsangebotes für Kinder nicht mehr wegzudenken. Zwischenzeitlich ist das Angebot an qualifizierten Tagespflegepersonen ...gut entwickelt, dient der Umsetzung des Wunsch- und Wahlrechtes der Eltern (§5 SGB VIII) und wird mit Blick auf die nächsten Jahre weiterhin bedarfsgerecht ausgebaut. Mit Blick auf 2019/2020 und die weitere Zukunft wird erwartet, dass die Zahl der Betreuungsverhältnisse in der Kindertagespflege weiter steigen wird.“ (Seite 16)



Der örtliche Träger der Jugendhilfe ist nach § 19 „Bedarfsplanung“ KiTa-Gesetz dazu verpflichtet, für das Planungsgebiet Auskunft über die Bedarfe an Förderungsangeboten und die Bedarfserfüllung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege zu geben. Damit soll das Angebot an Betreuungsplätzen bedarfsgerecht gesteuert werden.

Um die Angebote der Kindertagespflege regional, quantitativ und qualitativ in Zukunft besser erfassen, planen und steuern zu können, beantragen wir daher die umfassende Aufnahme der Kindertagespflege in die jährliche Bedarfsplanung für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz.

2. Die Geldleistungen für die Kindertagespflegepersonen werden im Leistungsaufwand von 3,00 Euro pro Kind/Stunde auf 6,00 Euro, und im Sachaufwand von 1,80 Euro pro Kind/Stunde auf 2,00 Euro angehoben

Begründung:

In der Sitzung des JHA am 21.11.2019 wurden sowohl die Bedingungen und die Arbeit der Kindertagespflege als auch die Qualifizierungsanforderungen an Kindertagespflegepersonen umfangreich und anschaulich dargestellt. Dabei wurde deutlich, dass die Betreuung von Kindern im Alter von 0 bis 14 Jahren in der Kindertagespflege als gleichwertige Betreuung und Förderung wie in Kindertagesstätten und Horten angesehen werden kann. Die flexiblen Rahmenbedingungen der Kindertagespflege bieten besonders Eltern, die in der Ausbildung sind oder im Schichtdienst arbeiten, oder alleinerziehenden Müttern und Vätern die Möglichkeit, die Betreuung für ihr Kind individuell und bedarfsgerecht zu vereinbaren. Das ist ein wichtiger Baustein zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf, der in einer Tagesstätte aufgrund fester Öffnungszeiten gerade für die „Randzeiten“ nicht geleistet werden kann.

Kindertagespflege bietet familienähnliche und individuelle Kinderbetreuung und ist besonders für sehr kleine Kinder geeignet, da sie in wesentlich kleineren Gruppen stattfindet.

Die Ausbildung zur Kindertagespflegeperson mit Pflegeerlaubnis vom Jugendamt dauert 1,5 Jahre, umfasst ein 40 stündiges Praktikum und insgesamt 250 Unterrichtsstunden. (siehe Faltblatt Fachdienst Kindertagespflege).

Ausgehend von einer durchschnittlichen Belegung mit drei bis vier Kindern erhält eine Kindertagespflegeperson aktuell einen Leistungsaufwand von 9 bis 12 Euro pro Stunde, was damit zum Teil unter dem gesetzlichen Mindestlohn liegt.

Aufgrund der zu geringen Vergütung müssen in vielen Fällen die Eltern noch einen Eigenanteil an die Tagespflegeperson zahlen.

Für freiberufliche Tagespflegepersonen kommt erschwerend hinzu, dass die Belegung von Plätzen kaum planbar ist und die Kindertagespflege oft als Überbrückung bis zur Belegung eines Kitaplatzes in Anspruch genommen wird. Damit entfällt eine wirtschaftliche Planungssicherheit, die aufgrund der geringen Bezahlung auch kaum von Rücklagen abgedeckt werden kann. In ländlichen Regionen ist die Belegung der Tagespflegeplätze noch schwerer im Voraus zu planen als in den Städten.

Um diese belastenden Faktoren für die Kindertagespflegestellten abzufedern und deren Ausbau und Fortbestand zu sichern, erachten wir eine deutliche Anhebung der Vergütung des Leistungs- und Sachaufwandes als erforderlich.



3. Angleichung der Elternbeiträge in der Kindertagespflege an die für Kindertagesstätten

Begründung:

Das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern nach § 5 SGB VIII kann nur dann wirklich erfüllt werden, wenn es keine unterschiedlichen finanziellen Beiträge für die Betreuung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege gibt. Eltern, die ihr Kind einer Kindertagespflegeperson anvertrauen, dürfen finanziell nicht schlechter gestellt sein, als Eltern die einen Betreuungsplatz in einer Kindertagesstätte haben. In der Praxis führt das immer wieder dazu, dass Eltern sobald sich eine kostengünstigere Möglichkeit ergibt, den Platz in der Kindertagespflege aufgeben. Da Betreuungs- und Bezugswechsel besonders bei Kleinkindern pädagogisch grundsätzlich bedenklich sind, entspricht diese Ungleichheit auch nicht dem Kindeswohl.

Wir bitten daher die Verwaltung um Erarbeitung eines Vorschlages, wie die Elternbeiträge für beide Betreuungsangebote gleichgestellt werden können.

Im Namen der SPD Fraktion bitte ich die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses um die Unterstützung unseres Antrags zur nachhaltigen Förderung der Kindertagespflege und ein positives Votum bei der Abstimmung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag der SPD Fraktion

Martina Luig-Kaspari